



## Einzel-/Ausnahmegenehmigung von Nicht-EU-Fahrzeugen

### 1. Voraussetzungen:

Für Nicht-EU-Fahrzeuge bzw. (Import-)Fahrzeuge, die nicht für den EU-Raum gebaut und ausgerüstet wurden, sind aus technischer Sicht folgende Nachweise erforderlich:

- a) Nachweis der Einhaltung aller zutreffenden EG-Richtlinien oder
- b) Nachweis der „technischen Gleichwertigkeit“ der technischen Bauteile des Fahrzeuges mit den zutreffenden EG-Richtlinien; in diesem Fall kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

### 2. Zuständigkeit:

Für die Einzel-/Ausnahmegenehmigung ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der rechtmäßige Fahrzeugbesitzer seinen Hauptwohnsitz oder Firmenstandort hat.

### 3. erforderliche Unterlagen:

- a) ausländische Fahrzeugdokumente
- b) Besitznachweis (Rechnung, Kaufvertrag)
- c) Meldebestätigung oder Gewerbeschein
- d) Technische Daten (Betriebsanleitung, Herstellerdatenblatt)
- e) Nachweis nach Ziffer 1 lit. a) oder b); dieser Nachweis kann vom Fahrzeughersteller oder einer anerkannten Prüfstelle ( TÜV, Ziviltechniker, Ingenieurbüro, etc. ) erbracht werden.
- f) Anmeldegutachten (dieses kann von §57a-ermächtigten Werkstätten durchgeführt werden)
- g) amtlicher Lichtbildausweis
- h) Zollnachweis bei Nicht-EU-Import
- i) Vollmacht, falls der Fahrzeugbesitzer nicht persönlich erscheint

**ACHTUNG:** Je nach Einzelfall können vom prüfenden Sachverständigen weitere Unterlagen bzw. Nachweise verlangt werden.  
Entsprechende Nach-/Umrüstungen (z.B. Beleuchtungsanlage; Typenschild, Geschwindigkeitsanzeiger) können erforderlich sein.